

Japanisches Recht in fünf Minuten (7)

Corporate Governance und Aktionärsklagen in Japan

Von Mikio Tanaka

Bei einer Aktionärsklage werden die Direktoren und die übrige Geschäftsführung von den Aktionären im Namen der Aktiengesellschaft (kabushiki kaisha, „KK“) zur persönlichen Haftung gezogen. Die unternehmenskulturelle Bedeutung von Aktionärsklagen in Japan ist bereits in der letzten Ausgabe vorgestellt worden. Die Geschichte der Corporate Governance in Japan ist mit diesen Klagen eng verbunden. Das System wurde nach dem amerikanischen Modell eingeführt, um den durch die Handelsrechtsreform 1950 gekürzten Befugnis-katalog der Hauptversammlung zu kompensieren. Von Anfang an jedoch stieß das System auf den erbitterten Widerstand der Industriewelt. Sogar das Gericht war eiskalt: Die vom Kläger zu tragenden Gerichtskosten waren bitterlich hoch, da die Gerichte auf das Kostenberechnungsverfahren den Schadensersatzbetrag, den der Direktor an die KK zahlen sollte, als Streitwert anwendeten (Achtung: selbst beim Obsiegen der Klage erhielt der klagende Aktionär keinen einzigen Yen). Unter diesen Umständen wurde die Aktionärsklage praktisch verboten. Sie hat in der Tat fast kaum Verwendung gefunden, und wenn überhaupt, durch die Wirtschaftsmafia (zum Beispiel sokaiya, siehe letzte Ausgabe) oder bei sozialen Bewegungen mit politischem Zweck.

In den 90er Jahren hat sich die Situation verändert: Machtmissbräuche der Geschäftsführung und gesellschaftsinterne Skandale, wie unerlaubte Milliarden-transaktionen während der 80er Jahre in der sogenannten bubble economy, wurden mit dem „Platzen der Blase“ einer nach dem anderen ans Licht gebracht. Angesichts des Funktionsmangels der gesellschaftsinter- nen Aufsichtsstruktur (d.h. Direktorenrat und Hauptversammlung) hat die Rolle der Aktionärsklage öffentliche Aufmerksamkeit geweckt. Und so wurde eine Reihe von Aktionärsklagen erhoben, nachdem 1993 ein innovatives Urteil über die Gerichtskosten gefällt wurde: Bei einer Aktionärsklage gegen die Direktoren von Nikko Securi-

ties auf Schadensersatz von 47 Milliarden Yen hat das Gericht der ersten Instanz den Streitwert mit dem Vollbetrag von 47 Mil- liarden Yen bewertet, und daraufhin hat das Gericht vom klagenden Aktionär 235 Millionen Yen als Gerichtskosten verlangt. Demgegenüber hat jedoch das Oberlan- desgericht Tokyo den Streitwert der Akti- onärsklage als „unkalkulierbar“ betrachtet und die Gerichtskosten lediglich mit 8.200 Yen veranschlagt (heute 13.000 Yen). Heute kann sogar der ermessene Teilbetrag der Anwaltshonorare von der KK zurückver- langt werden.

Als Höhepunkt dieser zahlreichen Akti- onärsklagen gilt wohl der Fall des „Milliar- denverlustes der Zweigniederlassung der Daiwa Bank in New York“. Hierbei hatte ein Börsentrader in der New Yorker Filiale einen Verlust von 1,1 Milliarden US-Dollar ver- ursacht, die Bank hatte dies heimlich dem japanischen Finanzministerium gemeldet, aber nicht der FRB. Dieser Fall kostete der Daiwa Bank die bisher höchste Strafge- ldsomme in der amerikanischen Geschichte: 340 Millionen US-Dollar. Außerdem wurde die Bank vom US-Markt verbannt. Dadurch wurde der Eindruck des Verschleierungs- charakters der japanischen Gesellschaften verstärkt, und die Ratings japanischer Aktien allgemein gesenkt, was letztlich auch die sogenannte „Japan Premium“, die japanische Banken auf dem Höhepunkt der Bankenkrise bis 1999/2000 auf dem Kapi- talmarkt zahlen mussten, verstärkt hat.

Das Urteil des Landgerichts Osaka, das 2000 elf damalige und ehemalige Direk- toren der Daiwa Bank wegen Vernachlässi- gung ihrer Aufsichtspflicht zu Schadenser- satzzahlungen von 82,9 Milliarden Yen ver- urteilt hatte, ist auf massiven Widerstand der Wirtschaftswelt gestoßen. Sogar die japanische Wirtschaftszeitung Nikkei, die Aktionärsklagen als wirksames Aufsichts- system in Japan kräftig unterstützt hatte, hat dieses Urteil als „Selbstmordangriff der Aktionärsklage“ bezeichnet. Obwohl der obengenannte Fall der Daiwa Bank 2001 mit einem Vergleichsbetrag von 250 Millio- nen Yen, lediglich 0,3 Prozent des ursprüng-

lich verhängten Betrages, beigelegt wurde, verstärkte sich die Kritik gegen die Aktio- närsklage. So hat die Handelsrechtsreform 2001 – neben der bereits bestehenden Haf- tungsbefreiungsmöglichkeiten durch die Hauptversammlung – weitere Einschrän- kungsmöglichkeiten auf die Aktionärsklage eingeführt (z.B. den Haftungsbeschrän- kungsvertrag).

Bei einem jüngsten Fall der Janome Sewing Machine wurde eine Aktionärs- klage gegen die Direktoren erhoben, die der Wirtschaftsmafia (hier: illegale Speku- lantengruppe) wirtschaftliche Vorteile im Gesamtwert von zig Milliarden Yen erbracht hatten. Die Gerichte der ersten und zweiten Instanzen haben die Klage zurückgewie- sen, mit der Begründung, dass den beklag- ten Direktoren seinerzeit nichts anderes übrig blieb, als der Drohung nachzugeben. Das Oberste Gericht hat das Urteil jedoch an das Oberlandesgericht Tokyo zurück- verwiesen, das daraufhin die Direktoren zu einem Schadensersatz von 58,3 Milliarden Yen (ganz grob: erpresster Betrag abzüglich zurückgewonnener Betrag) verurteilt hat. Die Urteilsbegründung: Sie hätten den Fall dadurch vermeiden können, die Drohung bei der Polizei anzuzeigen.

Im Vergleich zu den Ländern, wo mono- theistische Religionen die Rechtsmenta- lität prägen, wird in Japan die „absolute Gerechtigkeit“ nicht so hoch geschätzt. Im Shintoismus, wo acht Millionen - teilwei- se gewalttätige - Götter in der Naturwelt existieren sollen, ist Furcht vor den Göttern ein wichtiges Element. Dagegen bestehen keine weltanschaulichen Vorschriften wie in der Bibel oder im Koran, die Gerechtig- keits-bezogene Gebote und Verbote fest- legen. So steht die traditionelle japanische Rechtskultur der willkürlichen Gewalttä- tigkeit relativ tolerant gegenüber, und die Geldzahlung in einem Erpressungsfall wird oft als notwendiges Übel betrachtet. Dieses Urteil im Janome-Fall war auch deswegen von großer Bedeutung, weil es solche alten Vorstellungen ganz klar abgelehnt hat. (Fortsetzung folgt)

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500

Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com